



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

3. Geld- und Bankwesen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Dritter Abschnitt: Geld- und Bankwesen.

Geld ist die vom Staat anerkannte, umlauffähigste Ware. Es ist allgemeines Tauschmittel und Preismaßstab. Nach dem neuen Münzgesetz vom 30. August 1924 gilt im Reich wieder die Goldwährung. Geldeinheit ist die Reichsmark, die dem Wert von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold entspricht. Die alten Gold- (10 und 20 Mark)stücke und die alten Kupfermünzen (1 und 2 Pfennig) werden an öffentlichen Kassen in Zahlung genommen. Die alten Silbermünzen werden von der Reichsbank zu einem niedrigeren Preis angekauft. Im Verkehr brauchen Münzen zu 1, 2, 5 und 10 Pfennig nur bis zu einem Betrag von 5 Reichsmark, 50-Pfennigmünzen nur bis zu 20 Reichsmark angenommen werden. Die Münzhoheit hat das Reich, doch haben die Länder ein Münzrecht. Die prägende Münzanstalt ist auf den Geldstücken jeweils durch große Buchstaben gekennzeichnet. (A Berlin, B Hannover, C Frankfurt a. M., D München, E Dresden, F Stuttgart, G Karlsruhe, H Darmstadt, I Hamburg.) Als Ersatz für das Metallgeld gilt das Papiergeld. Zu diesem gehören die Reichsbanknoten, die über 1000, 100, 50, 20 und 10 Reichsmark lauten, daneben sind die von der Rentenbank ausgegebenen Rentenbankscheine, sowie Noten von Privatnotenbanken (bayerische, sächsische, badische, württembergische) im Umlauf.

Die Banken sind Anstalten zur Vermittlung des Zahlungs- und Kreditverkehrs. Sie nehmen Geld gegen Zins an, leihen Geld gegen Zins aus, kaufen und verkaufen Wechsel und Wertpapiere, bewahren Geld und Wertpapiere auf und treten bisweilen auch als Unternehmer auf. Die Banken werden als Privatunternehmungen entweder von Einzelpersonen (Bankiers), von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen betrieben.

Die Geschäfte der Banken werden in Aktivgeschäfte, bei denen die Bank Gläubigerin ist, in Passivgeschäfte, bei denen sie Schuldnerin ist, und in indifferente Geschäfte eingeteilt. Zu den Aktivgeschäften gehört das Kontokorrentgeschäft (Eröffnung einer laufenden Rechnung), das Diskontgeschäft (Verkauf von Forderungen vor ihrer Fälligkeit), das Lombardgeschäft (Gewährung kurzfristiger Darlehen gegen Verpfändung von Waren oder Wertpapieren), das Hypothekengeschäft (Gewährung langfristigen Kredits gegen Verpfändung von Grundstücken), und der Devisenhandel, der aber auf gewisse

Banken beschränkt ist. Die wichtigsten Passivgeschäfte sind: Depotgeschäft (Übergabe von Wertpapieren an einen Bankier), das Depositengeschäft (Geldverwahrung durch die Bank). Indifferente Bankgeschäfte sind der Zahlungs- und der Einziehungsverkehr, das Münzwechselgeschäft, das Effektengeschäft (An- und Verkauf von Wertpapieren) und das Emissionsgeschäft (Einführung und Verkauf von Aktien an der Börse).

Als oberste der Banken des Reiches ist die Reichsbank anzusehen, die auf Grund der Londoner Vereinbarung jetzt unabhängig von der Reichsregierung ist. Der Generalrat der Reichsbank besteht aus 14 Mitgliedern (7 Deutschen, je einem Engländer, Franzosen, Italiener, Belgier, Amerikaner, Holländer, Schweizer). Vorsitzender ist der Präsident des Reichsbankdirektoriums. Aufgabe der Reichsbank, die im ganzen Reich 450 Filialen unterhält, ist die Regelung des Geldumlaufs im gesamten Reichsgebiet. Verboten sind der Reichsbank: das Akzeptieren von Wechseln, die Beleihung von Grundstücken, die Gewährung von Krediten an Gemeinden, Länder und fremde Staaten. Die deutsche Reichsbank hat das Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben. Die Notenausgabe untersteht der Aufsicht eines ausländischen Kommissars. Für die im Umlauf befindlichen Noten muß eine Deckung von mindestens 30 v. H. in Gold vorhanden sein. Für den Rest genügen diskontierte Wechsel oder Schecks. Die Reichsbank muß für beschädigte Banknoten Ersatz leisten, sofern der größere Teil der Noten vorgelegt oder die Vernichtung des Restes nachgewiesen wird.

Weitere Banken im Reiche sind die Deutsche Gold-Diskont-Bank, die aber kein Notenausgaberecht mehr hat. Sie befindet sich in Liquidation. Die Gold-Diskont-Bank befriedigte die Kreditbedürfnisse der ausfuhrtreibenden Wirtschaft, und arbeitete auf Besserung der deutschen Handelsbilanz hin. Die Deutsche Rentenbank, die zur Stabilisierung der neuen Währung nach der Inflation ins Leben gerufen worden war, diente in der Hauptsache dem landwirtschaftlichen Kreditbedürfnis; sie ist in Liquidation begriffen und zur Ausgabe neuer Banknoten nicht mehr berechtigt. Die neugeschaffene „Bank für deutsche Industrie-Obligationen“ erledigt den Geschäftsverkehr mit dem Reparationsagenten.

An staatlichen Banken bestehen in Preußen die Preuß. Staatsbank, die auch Seehandlung genannt wird, die Preuß. Zentralgenossenschaftsbank, welche

Darlehen an Genossenschaften, Darlehnskassenvereine und öffentliche Sparkassen gibt und von diesen Gelder verzinslich annimmt; außerdem bestehen 6 Provinzialrentenbanken, die in der Hauptsache die Begründung von Rentengütern fördern sollen. Die größeren der deutschen Länder haben ihre eigenen Bankinstitute, so z. B. Bayern die Bayerische Staatsbank.

Zu den Banken rechnen auch die Hypotheken- und Bodencreditanstalten, die Grundbesitzern gegen hypothekarische Sicherheit langfristigen Kredit gewähren, ferner die Land- oder Bodenrentenbanken, die zur Erleichterung der Ablösung der Grundlasten Kredite geben, sowie die Landes- und Bodenkulturrentenbanken, die zur Melioration landwirtschaftlicher Grundstücke Kredite gewähren.

Die Sparkassen sind gemeinnützige Institute zur Annahme und Verzinsung von Ersparnissen. Sie stehen meist in der Verwaltung der Gemeinden, der Kreise oder anderer Kommunalverbände, die mit ihrem Vermögen für die Einlagen haften. Die Sparkassen geben die Spargelder gegen Bürgschaft oder Hypotheken als Darlehen aus und befruchten dadurch das Geschäftsleben. Vielfach betreiben sie jetzt auch bankmäßige Geschäfte. Die als Landesbanken bezeichneten Anstalten sind die Girozentralen der Sparkassen, sie vermitteln den bargeldlosen Verkehr der Sparkassen und regeln so den kommunalen Geldverkehr.

Darlehnskassen, die ihren Geldbedarf durch Ausgabe von Noten (Darlehnskassenscheinen) zu decken berechtigt waren, bestehen nicht mehr, die Darlehnskassenscheine sind ungültig. Die noch unter der Bezeichnung „Darlehnskassenverein“ bestehenden Einrichtungen gehören zu den Kreditgenossenschaften und sind Personenvereinigungen, die sich zur Behebung der Kreditnot, zur Beschaffung billigen Kredits und zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen vorzugsweise auf dem flachen Lande gebildet haben. Zu diesen Kreditgenossenschaften gehören u. a. die Raiffeisenvereine und die Schulze-Delitz'schen Genossenschaften. Die Kreditgenossenschaften sind in der Regel Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung (e. G. m. u. H.) oder unbeschränkter Nachschußpflicht. Die Kreditgenossenschaften können als die Genossenschaften der wirtschaftlich Schwachen (Kleingewerbetreibenden, Kleinbauern) betrachtet werden.

*